

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

### 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung

Vom 15.11.2017

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt vom 18.11.2014 am 13.11.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 4 Abs. 11 und 12 sind die Antragsteller (z. B. Anschlussberechtigte, Mieter, Pächter usw.).“

#### § 2

§ 3 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausnahme der Abfälle nach §§ 4 Abs. 2, 4, Abs. 8 a), 8 b), 11 und 12 mit dem Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt.“

#### § 3

§ 3 Abs. 2 ist zu streichen.

#### § 4

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühren sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.

25,39 EUR

80 I Restabfallbehälter jährl.	25,39 EUR
120 I Restabfallbehälter jährl.	25,39 EUR
240 I Restabfallbehälter jährl.	50,78 EUR
1.100 I Restabfallbehälter jährl.	101,56 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 I Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 76,17 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 I Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 203,12 EUR."

## **§ 5**

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

"Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall sind in Abhängigkeit von dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen nach einem linearen Maßstab festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 I Restabfallbehälter jährl.	50,40 EUR
80 I Restabfallbehälter jährl.	67,20 EUR
120 I Restabfallbehälter jährl.	100,80 EUR
240 I Restabfallbehälter jährl.	201,60 EUR
1.100 I Restabfallbehälter jährl.	924,00 EUR

60 I Bioabfallbehälter jährl.	36,00 EUR
80 I Bioabfallbehälter jährl.	48,00 EUR
120 I Bioabfallbehälter jährl.	72,00 EUR
240 I Bioabfallbehälter jährl.	144,00 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 I Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 403,20 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 I Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 1.848,00 EUR.

Für Großkunden kann bei Bedarf im Einzelfall eine gesonderte Gebühr erhoben werden.

Für Gewerbebetriebe, die mit mindestens einem 1.100 I Restabfallbehälter an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind und die städtische Papierentsorgung nicht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Restabfallbehältergebühr um 0,06 EUR/Liter gemäß dem Papierbehältervolumen, das nach § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung gebührenfrei zusteht."

## **§ 6**

§ 4 Abs. 8 a) wird wie folgt geändert:

„Für Papierbehälter, die zusätzlich zur monatlichen Abfuhr regelmäßig abgefahren werden, betragen die Gebühren für einen

120-Liter-Behälter	7,20 EUR/Jahr
1.100-Liter-Behälter	66,00 EUR/Jahr“

## **§ 7**

§ 4 Abs. 11 ist zu streichen.

## **§ 8**

§ 4 Abs. 12 wird zu § 4 Abs. 11.

## **§ 9**

§ 4 Abs. 13 wird zu § 4 Abs. 12.

## **§ 10**

§ 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren nach § 4 Abs. 5, 6, 7, 8 a), 10 und 12 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann, festgesetzt.“

## **§ 11**

§ 5 Satz 5 ist zu streichen.

## **§ 12**

§ 5 Satz 6 wird zu § 5 Satz 5 und wie folgt geändert:

„Die Gebühr nach § 4 Abs. 11 ist im Voraus auf ein Konto der Stadtkasse Lippstadt einzuzahlen.“

## **§ 13**

Folgender § 6 ist neu einzufügen:

„Für die Annahme bestimmter Abfälle/Wertstoffe am Wertstoffhof erhebt der Kreis Soest bzw. die Entsorgungswirtschaft Soest Gebühren gemäß einer gesonderten Gebührensatzung. Informationen hierzu auf der Website [www.esg-soest.de](http://www.esg-soest.de).“

## § 14

§ 6 wird zu § 7 und wird gefolgt geändert:

„Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.“

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 15.11.2017

gez. Sommer

Bürgermeister